



# HAFEN

# KORNEUBURG

baut auf **Wasser**

# BENÜTZUNGS- ORDNUNG 2024

## Präambel

Die gegenständlichen Benutzungsbedingungen gelten für die Benutzung der für die Schifffahrt bewilligten privaten Schifffahrtsanlagen des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg (nachstehend als SEFKO bezeichnet) samt Nebenanlagen gemäß Anlage 1.

Es handelt sich um Privatanlagen im Sinne des Schifffahrtsgesetzes. Der SEFKO (im folgenden "Betreiber" genannt) ist der Berechtigte über die gegenständlichen Anlagen.

Der über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte (im Falle mehrerer Verfügungsberechtigter: jeweils alle zur ungeteilten Hand) sowie der Schiffsführer werden im Folgenden "Benutzer" genannt.

Das Recht zur Benutzung der privaten Schifffahrtsanlagen des Betreibers bestimmt sich in erster Linie nach diesen Benutzungsbedingungen sowie subsidiär nach den Bestimmungen des Schifffahrtsgesetzes (SchFG) und der nach diesen erlassenen Verordnungen.

### 1. Allgemeines

Sämtliche zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten, insbesondere die zwingenden Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO) sowie der Schifffahrtsanlagenverordnung.

Der Betreiber stellt die privaten Schifffahrtsanlagen zum Anlegen und Stilliegen von Fahrzeugen und Schwimmkörpern allgemein nach eigenem Ermessen sowie im Rahmen der vorhandenen Kapazität zur Verfügung.

Für bestimmte Liegeplätze gelten zusätzliche Auflagen und Vorschriften gemäß Anlage. Diese müssen eingehalten werden.

### 2. Erlaubnis zum Anlegen

Fahrzeuge und Schwimmkörper bedürfen zum Anlegen und Stilliegen im Bereich der privaten Schifffahrtsanlagen der Erlaubnis des Betreibers. Ein Liegeplatzwechsel innerhalb der Schifffahrtsanlagen des Betreibers ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Betreiber gestattet.



Auf Verlangen des Betreibers hat der Benutzer sein Fahrzeug bzw. seinen Schwimmkörper an einen anderen Liegeplatz zu verholen. Hierdurch entsteht dem Benutzer jedoch kein Anspruch.

Eine Liegeplatzeinteilung kann vom Betreiber insbesondere dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Auflassung einer Liegestelle, Beeinträchtigung des durchgehenden Schifffahrtsverkehrs (z.B. durch Hochwasser, Schifffahrtssperre) usw. Hierdurch entsteht dem Benutzer jedoch kein Anspruch.

### **3. Aufenthaltsbeschränkung**

Der Betreiber kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes von Fahrzeugen und Schwimmkörpern anordnen.

### **4. An- und Abmelden**

Fahrzeuge oder Schwimmkörper sind von den Benutzern vor dem Einlaufen dem Betreiber in geeigneter Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen der Schifffahrtsanlage wieder abzumelden. Bei der Anmeldung ist dem Betreiber verbindlich eine Kontaktperson mit Telefonnummer bekannt zu geben. Diese muss ständig erreichbar sein. Alle sich aus einer Nichterreichbarkeit ergebenden Schäden und allfälligen Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

### **5. Betreten der Fahrzeuge und Schwimmkörper**

Benutzer sowie deren Vertreter haben Schifffahrtspolizeiorganen die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen betreten müssen, dies zu ermöglichen und ihnen erforderlichenfalls dabei behilflich zu sein.

Ebenso ist dies dem Betreiber und dessen Bediensteten im Rahmen ihres Auftrages zu gestatten. Den Bediensteten des Betreibers ist es im Rahmen ihres Auftrages auch zu gestatten, Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Anlagen zu besichtigen.

### **6. Benutzungsbeschränkungen**

Baden, Schwimmen und Sporttauchen sind im Bereich (Lände) der privaten Schifffahrtsanlagen verboten.



Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden.

Das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus ist verboten.

Sportfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehen Stellen eingesetzt oder aus dem Wasser genommen werden.

## 7. Benutzung der privaten Schifffahrtsanlagen

Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen oder Schwimmkörpern im Außenbereich, die zu einer Beeinträchtigung der Umwelt (Verunreinigung, Abfall, Lärm etc.) führen könnten, sind an den Schifffahrtsanlagen ohne Erlaubnis des Betreibers untersagt.

Das Versorgen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern mit Treibstoffen und Betriebsstoffen ist landseitig untersagt.

Das Parken im Bereich der Schifffahrtsanlagen ist verboten.

## 8. Reinhaltung der privaten Schifffahrtsanlagen

In Fahrzeugen oder Schwimmkörpern eingebaute Abortanlagen, deren Abfluss direkt in das Wasser mündet, dürfen während des Aufenthaltes an den Länden nicht benützt und Abwassertanks von Fahrzeugen nicht in das Gewässer entleert werden.

Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder auf das Ufer, so ist der Benutzer verpflichtet, dies unverzüglich dem Betreiber zu melden. Darüber hinaus hat er auf seine Kosten unverzüglich alle Maßnahmen zur Beseitigung der Verunreinigung zu treffen.

## 9. Ver- und Entsorgung

Jede Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (insb. Fußgänger, Verkehr) nur geringst möglich beeinträchtigt werden.

Abfallentsorgung ist nach Rücksprache mit dem Betreiber möglich.



## STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG



Auf Wunsch und nur nach vorheriger Anmeldung organisiert der Betreiber eine Müllentsorgung. Die Anmeldung für das Wochenende, muss jeweils bis spätestens Freitag 10.00 Uhr beim Betreiber erfolgen. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen dem Müllentsorgungsunternehmen und dem Benutzer.

Der Abfall ist ohne Zwischenlagerung zu der vom Betreiber eingerichteten Entsorgungsstelle zu verbringen. Die Entsorgungsstelle ist sauber zu halten.

Der Benutzer hat zu dulden, dass über sein Fahrzeuge oder seinen Schwimmkörper hinweg ver- und entsorgt wird.

Die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### **10. Verhalten bei Gefahr**

Beobachtungen über den Ausbruch eines Brandes auf Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen sind unverzüglich der Feuerwehr, dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan und dem Betreiber zu melden.

Im Fall eines Brandes sind Fahrzeuge und Schwimmkörper unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu verholen und deren Luken zu schließen, soweit dies nicht wegen der damit verbundenen Gefährdung unzumutbar ist.

Unfälle an Bord, Beschädigungen an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen, sonstige Havarien oder das Sinken von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern sind unverzüglich dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan und dem Betreiber zu melden.

Falls eine ansteckende Virenerkrankung lt. WHO an Bord auftreten sollte, muss der Kapitän dies unverzüglich an den Betreiber und an die Gesundheitsbehörde melden.

### **11. Festmachen**

Fahrzeuge und Schwimmkörper sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. Schwimmkörpern sicher in Verantwortung des Benutzers (Schiffsführers) festzumachen.

Durch das Festmachen dürfen das allfällige Ein- und Aussteigen von Personen sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Ausgängen und Uferwegen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden.

## 12. Loswerfen

Festgemachte Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen ohne Einverständnis des Benutzers bzw. Schiffsführers nur bei drohender Gefahr losgeworfen werden; in diesem Fall ist dies dem nächsten erreichbaren Schifffahrtspolizeiorgan, dem Benutzer und sowie dem Betreiber unverzüglich zu melden.

## 13. Landgang

Liegen mehrere Fahrzeuge oder Schwimmkörper nebeneinander, so ist das Legen von Lauf- bzw. Landstegen, das Verbringen von Versorgungsgütern und Gütern des Schiffsbedarfs und der Landgang bzw. das Überqueren von Personen über die dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge zu dulden.

Das Überqueren ist am kürzesten Weg (Empfangsbereich, Eingangsbereich) zu gestatten.

Für das Betreten von Fahrzeugen und Schwimmkörpern durch beruflich an Bord tätige Personen ist ein sicherer Zugang herzustellen.

## 14. Sicherung von Leitungen

Ausmündungen von Leitungen (z.B. für Wasser, Dampf, Pressluft, Übergabe von wassergefährdenden Stoffen) an Bord sind so zu sichern, dass Personen, andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper, Güter oder Uferanlagen nicht gefährdet oder beschädigt und das Gewässer nicht verschmutzt werden können.

## 15. Schutz und Winterstand

Fahrzeuge und Schwimmkörper dürfen zum Schutz oder zum Winterstand die gegenständlichen Länden aufsuchen, wenn öffentliche Häfen überfüllt sind oder ein öffentlicher Hafen nicht mehr gefahrlos erreicht werden kann und Liegeplätze zur Verfügung stehen.



## STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG



In diesen Fällen hat das Anlegen an den Liegeplätzen in der Reihenfolge des Eintreffens zu erfolgen, soweit nicht im Einzelfall von Schifffahrtspolizeorganen zur besseren Platzausnutzung andere Anordnungen getroffen werden.

Für die Benutzung der gegenständlichen Privatländer durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper, die durch Hochwasser, Eis, andere widrige Umstände oder behördliche Verfügungen gehindert sind, ihre Fahrt fortzusetzen, wird die in den Tarifbedingungen festgesetzte Ländengebühr verrechnet.

### **16. Haftung**

Der Benutzer trägt die Verantwortung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung der Schifffahrtsländer durch ihn selbst, seine Angestellten oder Gehilfen, seine Beauftragten, seine Begleitpersonen oder seine allfälligen Fahrgäste entstehen.

Der Benutzer haftet dem Betreiber gegenüber für alle Personen- und Sachschäden in unbegrenzter Höhe. Der Benutzer hat den Betreiber daher vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Beschädigungen von Anlagen bzw. Einrichtungen der Schifffahrtsländer sind vom Verursacher umgehend dem Betreiber, der Polizei bzw. der Schifffahrtspolizei zu melden.

Der Betreiber haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch ihn selbst oder seine Bediensteten beruhen. Der Betreiber haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen entstehen.

### **17. Tarife**

Für die Benutzung der privaten Schifffahrtsländer sind Entgelte bzw. Tarife an den Betreiber zu entrichten, die sich nach den Tarifbedingungen richten, die als Anlage 2 Bestandteil der Benutzungsbedingungen sind.



## 18. Salvatorische Klausel und Interpretation

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, anfechtbar sowie sonstig unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung bzw. der übrigen Bestimmungen. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und dem Vereinbarungszweck am Nächsten kommt.

Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung.

## 19. Kompensationsverbot

Dem Benutzer ist es untersagt, allfällige Forderungen, die ihm gegen den Betreiber zustehen, mit dem vereinbarungsgegenständlichen Entgelt aufzurechnen.

## 20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Korneuburg und zwar das Landes- und Bezirksgericht Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1, 2100 Korneuburg. Die gegenständlichen Bedingungen sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Österreichischen Recht.

## 21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen (samt Anlagen) treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft und verlieren durch eine ev. neue Auflage der Benutzungsbedingungen automatisch ihre Gültigkeit.

Korneuburg, 1. Jänner 2024